

9. Zum Begriff der Gesamtturkunde.

III. Straffenat. Ur. v. 7. Dezember 1925 g. B. u Gen. III 471/25.

- I. Schöffengericht Trefeld.
- II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

1. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils handelt es sich um folgenden Sachverhalt:

Der Angeklagte hatte seit dem Jahre 1919 in seiner Eigenschaft als technischer Regierungsinspektor bei dem Reichsvermögensamt in Cr. unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes Bauten für die Befähigungsbehörden auszuführen. Die Vergabung der erforderlichen Arbeiten erfolgte endgültig durch Zuschlag des Reichsvermögensamts in Co. auf Grund einer vorher öffentlich oder beschränkt durch das Cr.er Amt bewirkten Ausschreibung. Das Verfahren in der Zeit von der Ausschreibung bis zu der den Vertragschluß zwischen dem Fiskus und dem Unternehmer herbeiführenden Erteilung des Zuschlags spielte sich regelmäßig in folgender Weise ab. Die Unternehmer reichten ihre Angebote auf die Ausschreibung bei dem Amt in Cr. verschlossen ein, wo sie in der Registratur je auf dem Umschlag die dem Zeitpunkte des Eingangs entsprechende fortlaufende Nummer erhielten. In der sodann für die Unternehmer stattfindenden Verdingungsverhandlung wurden die Angebote den Umschlägen entnommen und ein jedes mit der Nummer seines Umschlages versehen. Über die Verdingungsverhandlung wurde ein Protokoll aufgenommen, in das die sämtlichen Angebote mit allen ihren Anlagen hineingelegt wurden. In der Verhandlung wurden die Endsummen sämtlicher Angebote bekannt gegeben und mit der laufenden Nummer ihres Angebots in das Protokoll eingetragen. Nach Schluß der Verhandlung wurden die Angebote rechnerisch durch einen Regierungsbeamten auf ihre Richtigkeit geprüft. Sodann wurde das Protokoll mit den Angeboten, die hierbei, der Nummerfolge entsprechend, lose oder zusammengeheftet in einen Sammelumschlag hineingelegt wurden, zur Entscheidung über den Zuschlag nach Co. geschickt, und zwar unter Beifügung eines das günstigste Angebot — „zumeist“ mit Erfolg — zur Annahme empfehlenden Berichts.

Das vorstehend geschilderte Verfahren kam auch in Frage, als im Jahre 1923 von dem Cr.er Amte gewisse Schlosser- und Zimmerarbeiten ausgeschrieben wurden.

Bezüglich der Schlosserarbeiten erließ der Angeklagte B., nachdem schon vorher eine hier nicht in Betracht kommende Ausschreibung erfolgt war, eine erneute Ausschreibung. In der Verdingungsverhandlung vom 22. Oktober 1923 ergab sich, daß der mit einem Angebote beteiligte Mitangeklagte S. nicht der Mindestfordernde war. Einige Zeit später bot B. gelegentlich S. die Verschaffung des Zu-

schlags an, wenn er mit seinen Forderungen heruntergehe. S. war dazu bereit und füllte nach den ihm von B. mitgeteilten niedrigeren Einzelposten ein ihm von B. übergebenes neues Angebotsformular entsprechend aus, jedoch unter Beibehaltung der — hiernach unzutreffenden — Endsumme des früheren Angebots und der früheren Zeitangabe. „Das so neugefertigte Angebot wurde nunmehr an Stelle des alten eingeschoben und erhielt nach einiger Zeit den Zuschlag.“

In gleicher Weise verfuhr B., wie näher ausgeführt wird, in einem zweiten Falle betr. Zimmerarbeiten der Firma R.

In diesem Sachverhalte findet das Landgericht die Verfälschung von Gesamturkunden, deren Begriff, wie er durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelt worden ist, es sowohl im Fall S. wie im Fall R. als erfüllt ansieht. (Das wird im Urteil näher ausgeführt.)

2. Der Auffassung des Landgerichts konnte das Revisionsgericht nicht beipflichten.

a) Allerdings hat das Reichsgericht anerkannt, daß eine Mehrzahl von Schriftstücken, die zu einem Ganzen vereinigt worden sind, unter Umständen zusammengefaßt und als einheitliche, in sich geschlossene Urkunde betrachtet wird, die sich von den in den verschiedenen Schriftstücken verkörperten Einzelurkunden als eine für sich bestehende Gedankenäußerung abhebt. Es wird auch davon ausgegangen sein, daß es keinen Unterschied in dieser Richtung zu begründen vermag, ob der in Betracht kommende Rechtsverkehr ein privatrechtlicher oder ein öffentlichrechtlicher ist. Soll aber einer Mehrheit von Schriftstücken die Eigenschaft einer Gesamturkunde zugesprochen werden, so kommt es in erster Reihe darauf an, daß diese Schriftstücke nach ihrer Vereinigung rein äußerlich sich als ein Ganzes darstellen. Welche Anforderungen insoweit zu stellen sind, mag zweifelhaft sein; immer aber wird man verlangen müssen, daß die Verbindung der Schriftstücke miteinander eine gewisse Festigkeit aufweist, etwa nach Art eines Buches oder in ähnlicher Form (zu vgl. RGSt. Bd. 43 S. 52 [53]; Bd. 51 S. 36 [38]), da andernfalls keine Gewähr dafür besteht, daß die im Begriff der Gesamturkunde liegende besondere, von der der einzelnen Schriftstücke verschiedene Gedankenäußerung erkennbar wird und zutage tritt. Das lose Hineinlegen mehrerer Schriftstücke in einen Bogen Papier, auf dem ein amtliches Protokoll

niedergeschrieben ist, bringt die Schriftstücke weder unter sich noch mit dem Bogen Papier (Protokoll) in eine derartige äußere Verbindung, daß der Bogen Papier (das Protokoll) mit den Einlagen (den Angeboten) als die begrifflich erforderliche Verkörperung einer besonderen Gedankenäußerung bewertet werden könnte, selbst wenn das Protokoll nur im Zusammenhalt mit den Einlagen verständlich ist und auf sie hinweist. Ob eine andere Beurteilung angängig wäre, wenn es sich um zusammengeheftete und in einen Sammelumschlag gelegte Schriftstücke handelte, die in das Protokoll hineingelegt oder mit ihm vereinigt wurden, braucht nicht erörtert zu werden, da nicht festgestellt ist, daß solche Voraussetzungen in den Fällen H. und K. gegeben waren.

b) Abgesehen von diesem äußerlichen, gewissermaßen das stoffliche Verkörperungsmittel der Gesamtturkunde betreffenden Bedenken erheben sich weitere nach folgender Richtung.

Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts kommt eine sog. Gesamtturkunde in Buch- oder anderer Form nur dann in Frage, wenn ihre Einrichtung, Herstellung und Führung auf Gesetz, Geschäftsbrauch oder Vereinbarung der Beteiligten beruht, und wenn durch die Verbindung der einzelnen Schriftstücke zu einer Gesamtheit von den Beteiligten gerade bezweckt wird, gewisse zwischen ihnen bestehende Geschäftsbeziehungen, die sich aus einer Reihe von Einzelgeschäften zusammensetzen, erschöpfend anzugeben und so ein einheitliches Bild der wechselseitigen Rechtsbeziehungen in bestimmter Richtung zu schaffen (RGSt. Bd. 43 S. 52 [54], Bd. 48 S. 406 [407], Bd. 51 S. 36 [38]). Voraussetzung der Gesamtturkunde ist ferner, daß sie nach ihrer Zweckbestimmung nicht nur über die einzelnen darin beurkundeten Geschäfte oder Vorgänge, sondern über einen ganzen Kreis von Geschäftsbeziehungen oder Rechtsverhältnissen vollständige und erschöpfende Auskunft geben soll (RGSt. Bd. 48 S. 406 [407]). Die bloß einseitige Anordnung eines der Beteiligten ist nicht geeignet, der Vereinigung mehrerer Schriftstücke miteinander die Eigenschaft einer Gesamtturkunde zu verschaffen. Überdies ist erforderlich, daß jedem Beteiligten dadurch ein Anspruch auf Benutzung der neuen Gesamtturkunde zu Beweis Zwecken erwächst (RGSt. Bd. 43 S. 52 [54]). Zu beachten ist schließlich, daß in den Rahmen des § 348 Abs. 2 StGB. nicht nur öffentliche oder für Rechte und Rechts-

verhältnisse beweiserhebliche Privaturkunden i. S. des § 267 StGB. fallen, sondern ebenso die lediglich zum Beweise einer Tatsache dienenden Schriftstücke, einschließlich der sog. schlichten amtlichen Urkunden (RGSt. Bd. 23 S. 236 [237], Bd. 38 S. 46, Bd. 49 S. 32 [33]).

Die bloße Tatsache des Zusammenlegens der einzelnen Angebote in das Verdingungsprotokoll war insoweit bedeutungslos, selbst wenn im amtlichen Verkehr der Geschäftsstelle in Cr. mit der in Co. ein derartiger Brauch bestanden hat. Daß eine dahingehende amtliche Anordnung der maßgebenden Dienststelle ergangen sei, ergibt das Urteil nicht. Deshalb entfällt hier der Gesichtspunkt, der unter Umständen die Bewertung dienstlicher Register und Verzeichnisse (Kostenregister, Strafprozessregister, Kesterverzeichnisse, RGSt. Bd. 23 S. 236, Bd. 38 S. 46, Bd. 49 S. 32 [35]) als Gesamtturkunden zuläßt. Ein einschlagendes Gesetz besteht nicht, und eine entsprechende Vereinbarung der Mitbewerber — die hier allein als „Beteiligte“ angesehen werden könnten — hat nicht stattgefunden, am wenigsten nach der Richtung, daß ein jeder von ihnen einen Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in die Angebote (einschließlich der Unteranlagen) der übrigen Mitbewerber haben sollte. Danach ist die Annahme des Landgerichts, daß Gesamtturkunden in Frage standen, nicht haltbar.

Zu demselben Ergebnisse führt aber auch folgende Erwägung. Nur eine einzelne Bauaufgabe stand in jedem der beiden Fälle G. und K. in Frage. Über fortlaufende Beziehungen zwischen der Baubehörde und den einzelnen Wettbewerbern sollte und konnte die Vereinigung der nur einen Einzelfall betreffenden Angebote keine Auskunft geben, ebensowenig über irgendwelche Beziehungen der Mitbewerber zueinander; denn das Angebot jedes der Bewerber stand dem jedes der anderen selbständig gegenüber und begründete keinerlei rechtliche Beziehungen zwischen den Mitbewerbern. Es fehlt deshalb an dem Nachweise, daß die Vereinigung der Angebote miteinander und dem Verdingungsprotokolle dem Zwecke dienen konnte und sollte, eine erschöpfende Angabe der geschäftlichen Beziehungen, sei es der Baubehörde zu den einzelnen Bewerbern, sei es jedes einzelnen Bewerbers zu jedem der übrigen, zu geben und so ein einheitliches Bild der wechselseitigen Rechtsbeziehungen der genannten Personengruppen zu schaffen. Eine Gedankenäußerung, die von der in den

einzelnen Angeboten niedergelegten verschieden war, konnte deshalb durch die besprochene Vereinigung nicht geschaffen werden, auch nicht dadurch, daß die Endsummen der Einzelangebote in dem Verdingungsprotokolle aufgeführt wurden. Allerdings ließ sich dadurch alsbald feststellen, welcher Bieter der Mindestfordernde war, aber diese Feststellung war dann das bloße Ergebnis einer Vergleichung der Endsummen miteinander, einer durch Denken erzielten Schlußfolgerung (RGSt. Bd. 49 S. 32 [35/36]), nicht aber eine selbständige besondere Gedankenäußerung neben den in den Einzelangeboten verkörpert. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß die Mindestforderung als solche keinen Anspruch auf Erteilung des Zuschlags begründete, daß für die letztere vielmehr auch andere Gesichtspunkte in Betracht kamen. Es erscheint deshalb auch ausgeschlossen, daß die Vereinigung der Angebote mit dem Verdingungsprotokolle von vornherein den Zweck verfolgt habe, die Mindestforderung nachzuweisen und zu beurkunden.

c) Nach alledem standen in den Fällen H. und K. sog. Gesamturkunden nicht in Frage, weder nach § 348 Abs. 2 StGB. noch nach § 267 StGB.

Gleichwohl ist die Beurteilung des Beschwerdeführers aus §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. gerechtfertigt. (Es wird ausgeführt, daß jedes Protokoll mit seinen „Anlagen“ zufolge der wechselseitigen Beziehungen zwischen Protokoll und Anlagen eine einzige, allerdings zusammengesetzte, beweiserhebliche Privaturkunde i. S. der §§ 267, 348 StGB. bildete, indem jede der beiden — zusammengesetzten — Urkunden bewies, daß bestimmte Angebote eingegangen waren und in der Verhandlung nach Entnahme aus den zugehörigen Umschlägen bekannt gegeben worden sind.) . . .